

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
16.11.2020**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Andrea, Ankner
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Klein-Kennerknecht, Margarete Naßl, Bernhard Weiß, Andreas
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 26.10.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 12 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Der Urkunde des Notars Dr. Mayr in Dachau vom 01.10.2020, URNr. M 3225/2020, wird zugestimmt.
- Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau:
 - Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn als Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie der Zuführung des Bilanzgewinnes zur gesellschaftsvertraglichen Rücklage zu.
 - Der Entlastung des Aufsichtsrates für das Berichtsjahr 2019 wird zugestimmt.
 - Der Entlastung der Geschäftsführer für das Berichtsjahr 2019 wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat stimmt der Sondervereinbarung zur Abnahme von Schmutzwasser aus Flst.-Nr. 617 Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Vordach, Werkstatt und Schlachthaus zu.
- Feuerwehrhaus-Umzug der FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn ist für Mitte Januar 2021 geplant.
- Ein Antrag auf Ausgleich für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge (Baumaßnahme Pfaffenhofen a.d. Glonn) wird noch dieses Jahr gestellt, die Auszahlung wird für 2021 erwartet.
- Das erste Vernetzungstreffen der „Marktplatz-Generation“ wurde zusammen mit der Gemeinde Bergkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Axtner mit Ute Hönle vom Sozialbüro und 1. Bürgermeister Helmut Zech und Andrea Ankner, im Rathaus Egenburg verfolgt und für einen persönlichen Austausch genutzt. Um einen genauen Überblick hinsichtlich der tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen unserer Senioren zu erhalten, werden zusammen mit einer Weihnachtspost auch ein Umfragezettel an unsere Senioren und Seniorinnen verteilt.

2 LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

Mit dieser Maßnahme wird eine wichtige Grundlagenermittlung im Bereich der Straßenbeleuchtung zum Thema Energie, Klima und Naturschutz durchgeführt und damit ebenfalls Vorbereitende Punkte zur Dorferneuerung/ Straßenerneuerung fortgeführt.

Das LED-Licht – so berichtet Herr Josef Bestle, Kommunalbetreuer der Bayernwerke – hat nur einen sehr geringen UV-Anteil; somit wird zur Stromersparnis auch noch ein wertvoller Beitrag für den Insektenschutz geleistet.

In der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn befinden sich zurzeit 353 Stück Straßenbeleuchtungseinheiten. Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn hat in den vergangenen Jahren bereits begonnen mit der Umrüstung auf LED, insbesondere bei Straßenbaumaßnahmen wie z. B. bei der Neugestaltung der Sankt-Michael-Straße, Kirchplatz, Gerberstraße, Pfarrstraße, An der Allee und Bäckerstraße in Pfaffenhofen a.d. Glonn, Am Reißmoos und An der Leiten in Egenburg und noch etlichen anderen wurden bereits Straßenlaternen mit LED-Technik verwendet. Insgesamt befinden sich in der Gemeinde jetzt schon 161 Straßenleuchten mit LED-Technik. Hier wurde auf folgende Leuchten eingesetzt: DL 50 Mini Plus, Mini IRIDUM, City Light Plus und BAVARIA Die wechselnden Leuchten typen begründen sich durch entsprechende Technische Voraussetzungen z.B. Ortsdurchfahrt oder Siedlungsstraße oder durch auslaufende Produkte welche nicht mehr lieferbar sind.

In dem beigefügten Anhang 1 finden Sie eine Tabelle mit dem gesamten Leuchtenbestand der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn. Aufgeführt nach Straße, Brennstelle, Anzahl leuchten usw. Besonders wichtig erscheint hier die Differenzierung nach OD (Ortsdurchfahrt) und S (Siedlungsstraße). Ebenfalls ist ein Umrüstvorschlag erarbeitet und aufgeführt.

Im Anhang 2 finden Sie Technische Daten und Lampen Muster.

Die Auswahl der Umrüstung wurden nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- Ist eine Straßenbaumaßnahme innerhalb der nächsten 10 Jahre geplant
- Nutzergewohnheiten (Überwiegend Fußgänger/Autoverkehr)
- Schaltung der Beleuchtung (Zeit und Bewegung oder nur Zeit)
- Amortisationszeiten
- DIN-Beleuchtung der Ortsdurchfahrten

Die grüne Markierung wäre der Vorschlag für die Umrüstung im ersten Schritt. (2021)
Die hell blaue Markierung sind die Projekte, die bereits abgeschlossen sind, oder innerhalb der nächsten 10 Jahre geplant sind.
blau Markiert sind Bereits umgerüstet auf LED

Alle nicht berücksichtigten Straßen sollten im nächsten Schritt geprüft werden, ob Maßnahmen zur LED-Umrüstung sinnvoll sind unter anderem durch Berücksichtigung der DIN-Beleuchtung.

Vorläufig schlägt die Verwaltung folgende Umrüstung vor:

87 Leuchten Hess Oslo mit herkömmlichen Leuchtmittel werden durch Hess Oslo mit LED-Einsatz 3000 K umgerüstet (grün Markiert im Anhang 1). Die Umrüstkosten werden ca. 30.500 Euro betragen. Durch die Umrüstung werden pro Jahr rund 9 Tonnen weniger klimaschädliches CO2 emittiert. Außerdem reduziert sich der Stromverbrauch um circa 19.000 Kilowattstunden jährlich. Das bedeutet eine Einsparung von ca. 74 Prozent und eine Einsparung der Stromkosten ca. 4.300 € Euro/a.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor alle Umzurüstenden Straßenzüge mit Stromzählereinheiten zu versehen.

Ebenfalls sind alle Straßen mit der Voreingestellten Nachtabsenkung (Zeitprogramm siehe Anhang 2) auszustatten.

Wege/Plätze die eine geringe Frequenz aufweisen sind zusätzlich mit Bewegungsmeldern auszustatten. (z.B. Weg am Sportplatz, Fußweg zwischen Pfaffenhofen und Egenburg)

Für nicht aufgeführte Straßen soll im Jahre 2024 ein Beleuchtungskonzept nach DIN von dem Bayernwerken erstellt werden und ein entsprechendes Konzept mit Leuchten, Standorten, Beleuchtungstyp usw. erstellt werden. Sollte die Finanzielle Lage der Gemeinde eine frühere Umrüstung vom OD oder S Beleuchtungen zulassen ist dies eventuell auch früher auf Antrag aus dem Gemeinderat zu prüfen.

Beschluss 1:

Alle in Anlage 1 Grün markierten Standorte/Leuchten sind entsprechenden dem Vorschlag der Verwaltung im Jahre 2021 umzurüsten.

Folgende Kriterien sollen alle leuchten erfüllen:

- Absenkbetrieb (Dimmprofil 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr 50%)
- Fabrikat wie vorgeschlagen
- Licht Art 3000 K Warm weiß

Zusätzlich soll folgender wenig frequentierter Weg neben der Absenkfunktion über Bewegungsmelder gesteuert werden.

- Sportplatzweg (Ab Fußballplatz bis Ende Fußweg in Egenburg)

Dimmprofil 22:00 -01:00 Uhr; 01:00 – 05:00 Uhr Bewegungsmelder, ab 5:00 Uhr 100%

Diese Kosten fallen mit ca. 7.900 Euro zusätzlich an (in der Liste gelb Markiert) und sind in der Kostenaufstellung nicht enthalten.

Beim Energieversorger ist ein entsprechendes Angebot einzuholen und nach Prüfung kann der Auftrag vergeben werden.

Entsprechende Haushaltsmittel sind 2021 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Beschluss 2:

Weitere Maßnahmen sollen 2024 geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3 26. Änderung des Flächennutzungsplanes -Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs

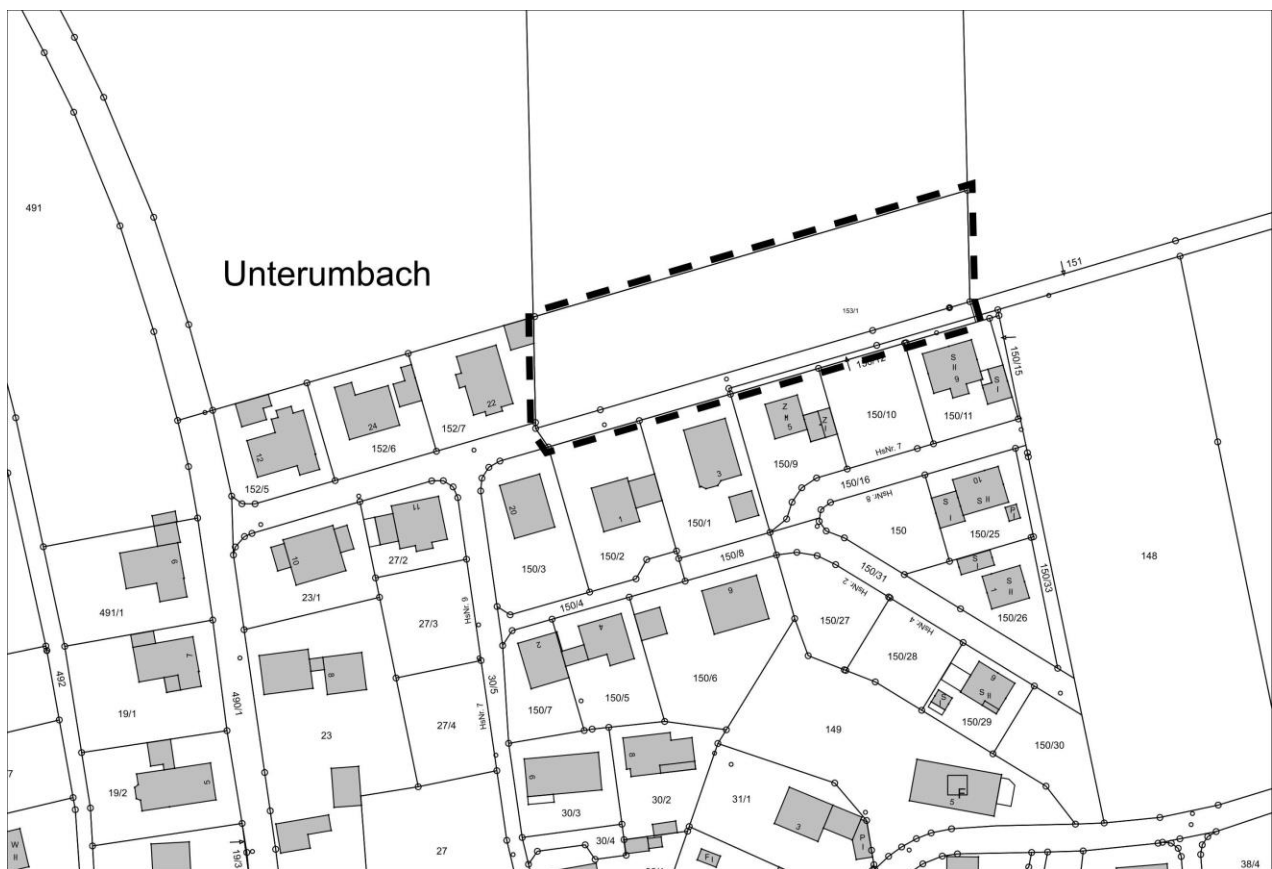
3.1 Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfs

Sachverhalt:

Das Flurstück 153/1 an der Bergstraße in Unterumbach soll für Wohnzwecke entwickelt werden.

Flächennutzungsplan, 26. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde bildet für das Flurstück Fläche für die Landwirtschaft ab. Durch die benachbarte Wohnnutzung im Westen und Süden schließt die Fläche an geeignete Siedlungseinheiten an und rundet im Nordosten den Siedlungskörper von Unterumbach ab.



Für die Entwicklung von Bauflächen ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

In der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Flurstück 153/1 als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenumfang umfasst ca. 0,3 ha Wohnbauflächen. Grünflächen bilden den künftigen Siedlungsrand nach Norden hin aus. In der Flächennutzungsplanänderung wird die Erschließung aufgezeigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Flurstück 153/1 Gemarkung Unterumbach den Flächennutzungsplan zu ändern. Inhalt der Änderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

Abstimmungsergebnis: 11:1

3.2 Billigungsbeschluss des Vorentwurfs

Sachverhalt:

Der Gemeinderat billigt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Vorentwurfsfassung vom 16.11.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Vorentwurfsfassung vom 16.11.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:1

4 Bebauungsplan "Bergstraße" in Unterumbach

4.1 Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfs

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Unterumbach „Bergstraße“ setzt für das Flurstück ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Varianten Doppelhäuser / Einzelhäuser

Für die westlichen Teilflächen werden in der Planzeichnung Doppelhausgrundstücke mit vier Doppelhaushälften abgebildet. Neben Doppelhäuser sind hier auch Einzelhäuser zulässig.

Aufgrund der Topografie liegen v.a. für das westliche Doppelhaus mehr als zwei Meter Höhendifferenzen auf der Baufläche vor. Bei höhen- und profilgleicher Kubatur der Doppelhaushälften führt dies am Unterhang zu entsprechend hohen Wänden.

Als Alternative kommen für die vier Doppelhaushälften stattdessen drei Einzelhausgrundstücke in Frage. Damit lassen sich die Höhenunterschiede im westlichen Abschnitt einfacher überbrücken. Für diesen Fall wäre die Festsetzung auf Einzelhäuser zu beschränken.

Folgende wesentliche Festsetzungen werden vorgeschlagen:

Die GRZ wird im WA 1 mit 0,4 und im WA 2 (Einzelhäuser) mit 0,35 festgesetzt und kann im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% überschritten werden.

Die Wandhöhe beträgt etwa 6,5 m, die Firsthöhe etwa 10,0 m (Festsetzung erfolgt durch absolute Höhen, siehe Planzeichnung).

Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25° und 40° auszubilden. Dächer der Garagen sind entweder als Flachdach, Pultdach oder analog der Hauptgebäude zu errichten. Bei Pultdächern muss die hohe Wand an das Hauptgebäude anschließen.

Am nördlichen Rand werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 3 m festgesetzt.

Die Breite der künftigen Verkehrsfläche in der Verlängerung der Bergstraße beträgt 7 m und ermöglicht neben der Fahrbahn die Herstellung von Pkw-Stellplätzen und die Anlage von Verkehrsgrün. Die Breite der Zufahrt nach Norden beträgt 6,5 m. Auch hier können seitliche Pkw-Stellplätze entstehen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, für das Flurstück 153/1 Gemarkung Unterumbach den Bebauungsplan Unterumbach „Bergstraße“ mit der Variante der DHH aufzustellen.

Der Passus „Garagendächer dürfen als Flachdach ausgeführt werden“ ist zu ändern.
(Streichen des Wortes Flachdach)

Abstimmungsergebnis: 11:1

Beschluss 2:

Zulässig sind innerhalb des WA 1 Doppelhäuser

Abstimmungsergebnis: 11:1

Beschluss 3:

Zulässig sind innerhalb des WA 2 nur Einzelhäuser.

Zusätzlich sind in der Planzeichnung, Satzungstext, Begründung folgende Punkte zu ändern:

- 2.3 Absatz 4 „Doppelhaushälften sind mit der gleichen Dachform und -neigung sowie in einer Flucht zu errichten. Dies gilt auch für Garagen mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze“ ist zu streichen.
- 2.4. Höhen Absatz 2 „Werden im WA 1 Einzelhäuser errichtet, ist der Mittelwert der jeweiligen Wand- und Firsthöhe maßgeblich.“ ist zu streichen.
- 2.4. Dächer Absatz 1 ist zu vervollständigen: Dächer der Hauptgebäude für WA2 sind als Sattel-Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung zwischen 22 und 40 °auszubilden. Die Dächer der Hauptgebäude von WA 1 sind als Satteldächer mit 40 ° festzuschreiben.
- 2.4 Dächer Absatz 6 ist zu vervollständigen: Dächer der Garagen sind in der Dachform analog der Hauptgebäude oder als Pultdach zu errichten, nicht aber in der Dachneigung. Hier sind Dachneigungen von 22 – 40 ° möglich. Bei Pultdächern muss die hohe Wand an das Hauptgebäude anschließen.
- 2.7 Zeile 2 ist das Wort „Metall“ einzufügen: Für die sonstigen Grenzen sind Holz- Metall oder Maschendrahtzäune zulässig.

Abstimmungsergebnis: 11:1

4.2 Billigungsbeschluss des Vorentwurfs

Sachverhalt:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan Unterumbach „Bergstraße“ in der Vorentwurfsfassung vom 16.11.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan Unterumbach „Bergstraße“ in der Vorentwurfsfassung vom 16.11.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:1

5 Teilweise Umnutzung von Flurnummer 87/4 Gem. Pfaffenhofen in ein Mischgebiet

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 hat der Gemeinderat die Planung eines Pendlerparkplatzes mit Buswendeschleife (Park- und Mitnahmeplatz P+M) in Egenburg beschlossen, 2018 wurde der Flächennutzungsplan u.a. für die Flurn. 87/4 (Gemeindebesitz) mit der zusätzlichen Nutzung für das Kinderhaus und Freie Berufe geändert (Lageplan 1). In den letzten Jahren hat sich in der Praxis jedoch herausgestellt, dass die geplanten Kapazitäten des P+M-Platzes im vorgesehenen Umfang nicht benötigt werden und eine Reduzierung auf die bestehende befestigte Fläche mit den Funktionen der Buswendeschleife und Parkmöglichkeiten als ausreichend zu bewerten ist.

Das nachfolgend aufgeführte Unternehmen besteht seit über 30 Jahren in Egenburg und zählt als Ausbildungsbetrieb mit seinen 19 Mitarbeitern zu den großen Arbeitgebern in unserer ländlich strukturierten Gegend. Mit den momentan angemieteten Räumen und den damit verfügbaren Kapazitäten für die Zukunft lässt sich ein weiteres erfolgreiches Wachstum des Unternehmens leider nicht ermöglichen. Aus diesen Grund ist das Unternehmen seit geraumer Zeit mit der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn und den umliegenden Gemeinden in Abstimmung, ob eine geeignete Fläche in der Region zur Verfügung steht. Wegen der jahrzehntelangen Heimatverbundenheit möchte das Unternehmen auch weiterhin bevorzugt in der Heimatgemeinde verbleiben, wenn die Möglichkeit der Weiterentwicklung innerhalb der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn besteht!

Aufgrund des dringenden Bedarfs für einen einheimischen Betrieb und zur Schaffung von zwei Wohnbaulandgrundstücken, die in gemeindlichen Besitz verbleiben, (über die Verwendung der Grundstücke entscheidet der GR nach Abschluss des Verfahren – Möglichkeit wäre z.B. sozialer Wohnungsbau) soll nun diese Nutzungsänderung durchgeführt werden.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats schlägt die Verwaltung eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt zusammen mit einem Durchführungsvertrag die exakte Bebauung und stellt keine Angebotsplanung dar wie der übliche Bebauungsplan. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden alle Punkte verbindlich für den Bauherrn geregelt (Gebäudestellung, Ausführung, inhaltliche und zeitliche Durchführungsverpflichtungen des Vorhabenträgers usw.). Somit kann das Thema Lärmimmissionen (durch die St 2052) im Verfahren optimal geklärt werden.

Zur Aufteilung auf dem Gelände schlägt die Verwaltung im Ost- / Südbereich eine zu planende Fläche von ca. 1000 m² für Wohnbauzwecke vor (Lageplan 2). Die vorhandene Restfläche soll den Zwecken des Unternehmens Lüftung und Klimatechnik Kalmbach entsprechend überplant werden.

Zur Wertfeststellung des Verkaufspreises ist ein entsprechendes Wertgutachten zu beauftragen.

Entsprechende Verträge sind zu fertigen.

Optionsvertrag Gemeinde / Unternehmen

Städtebaulicher Vertrag über Planungskostenübernahme,

Erschließungsvertrag usw.

Angebote für die Flächennutzungsplanänderung und Erarbeitung des Bebauungsplans sind einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt den Vorschlag der Verwaltung bzgl. der Umnutzung der bestehenden Planung in ein Mischgebiet mit den vorgaben Wohnbaulandflächen für die Gemeinde und Flächen für das Unternehmen zu schaffen.

Entsprechende Verträge sind abzuschließen und das erforderliche Wertgutachten ist zu beauftragen.

Angebote für die erforderlichen Planungsleistungen sind einzuholen und entsprechend nach Prüfung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

ohne GR Kalbach Richard, da persönlich beteiligt.

6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Beb.planes Egenburg "Eichenweg", 1. Änderung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit variabler Wetterschutzverglasung auf Flst.-Nr. 114/11 Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn, Eichenweg 15, 85235 Egenburg

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damals erteilt. Aufgrund eines Bemaßungs- und Berechnungsfehlers der Fläche der Terrassenüberdachung (32,88 m²) wurde das Vorhaben als Bauantrag eingereicht. Dieser wurde mittlerweile vom Bauherrn zurückgezogen.

Laut der jetzt vorgelegten Planung beträgt die Fläche 27,36 m² und wäre nach den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei, widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes Egenburg „Eichenweg“ 1. Änderung.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beantragt:

- Überschreitung des Bauraumes um 1,50 m nach Westen und um 1,00 m nach Süden

Zusätzlich ist noch eine Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 62,50 m² um ca. 28,75 m² sowie eine Befreiung für die Eindeckung der Überdachung mit Glas anstelle von Dachpfannen notwendig.

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:1

ohne GR Kalmbach Georg, da Sitzungssaal kurz verlassen

7 Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus und Anbau eines Zwerchgiebels auf Flst.-Nr. 57 Gemarkung Unterumbach, Dorfstr. 54, 85235 Unterumbach

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Die allgemeine Wasserversorgung ist vorhanden. Die Prüfung, ob die vorhandene Wasserversorgung für den Objektschutz ausreichend ist, liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Die Prüfung, ob die vorhandene Wasserversorgung für den Objektschutz ausreichend ist, liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Abstimmungsergebnis: 11:0

ohne GR Kalmbach Georg, da Sitzungssaal kurz verlassen.

8 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses auf Flst.-Nr. 341/2 Gemarkung Weitenried, Schloßweg 2, 85235 Ebersried

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Wohnhauses als Anbau an das bestehende Wohngebäude.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Das Hauptgebäude soll 8,00 x 5,00 m, der erdgeschossige Zwischenbau soll 5,40 x 1,98 m groß werden.

Folgende Frage wird gestellt:

Ist das Vorhaben laut vorgelegter Planung möglich?

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB wird eingehalten
- eventuelle Anforderungen an den Brandschutz werden eingehalten
- beim nachfolgenden Bauantragsverfahren müssen die Stellplätze rechnerisch und zeichnerisch laut der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen werden

Abstimmungsergebnis: 12:0

9 Kinderhaus-Gebührensatzung; Neufassung ab 01.01.2021

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 26.10.2020 hat der Gemeinderat die Anhebung der Kindergarten- und Krippengebühren beschlossen (TOP 2 der öffentlichen Sitzung). Daher ist die Gebührensatzung entsprechend zu ändern.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) wurde gemäß dem Beschluss angepasst (in § 4 - Gebührenhöhe), ansonsten entspricht die Neufassung der Satzung vom 01.08.2019. Die Neufassung der Gebührensatzung wurde mit der Einladung versendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung ohne Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: 9:2

ohne GR Wolf, da Sitzungssaal kurz verlassen.

10 Antrag auf Nutzung des Sportplatzes zwischen Oberumbach und Unterumbach

Sachverhalt:

Der Antrag der Antragsteller liegt zur Stellungnahme der Verwaltung bei:

Wie bereits vom Antragsteller dargestellt wurde der Sportplatz im letzten Jahrzehnt nur noch selten entsprechend seiner Bestimmung genützt.

H. Münch hatte sich in dieser Zeit bereit erklärt das Schnittgut zu entfernen.

Aus Sicht der Verwaltung steht der beantragten Nutzung nichts entgegen wenn folgende Punkte, die in Abstimmung mit dem örtlichen Jagdpächter erarbeitet wurden, eingehalten werden:

- Begrenzung der Nutzungszeiten auf 7 bis 18 Uhr beziehungsweise bis max. Einbruch der Dunkelheit
- Nutzung ausschließlich durch die Antragsteller und deren Hunde
- Pflege der Anlage, wie in Antrag beschrieben
- Nutzungsberechtigung bezieht sich ausdrücklich auf die Fläche des Fußballfeldes, ohne angrenzende Grundstücke
- Vorläufige Laufzeit 1 Jahr mit anschließender Evaluierung / Anpassung des Pachtverhältnisses
- Der Pachtzins wird auf 2.000,00 € pro Jahr festgesetzt. Bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Pflege wird dieser gegengerechnet.
- Nutzung als Spielfläche nach Absprache mit den Antragstellern
- Vorzeitige Kündigung mit einer Zeit von 4 Wochen
- Klärung bzgl. der Vereinbarung mit H. Münch (mündliche Mitteilung)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung als Trainingsgeländes unter Einhaltung der oben genannten Punkte und folgender gewünschter Ergänzungen des Gemeinderates zu.

- Allgemeiner Sportbetrieb darf weiterhin, in Absprache mit den Antragstellern, durchgeführt werden.
- Haftungsausschluss der Nutzer für Fußballtore wird festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Andrea, Ankner
Schriftführer